

Archivordnung des Hohenlohekreises

Aufgrund von § 3 der Landkreisordnung für Baden-Württemberg und § 7 Abs. 3 des Landesarchivgesetzes hat der Kreistag am 23. Juli 2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Aufgaben und Stellung des Archivs

- (1) Der Landkreis unterhält ein Archiv.
- (2) Das Archiv hat die Aufgabe, alle in der Verwaltung angefallenen Unterlagen, die zur Aufgabenerfüllung nicht mehr ständig benötigt werden, zu überprüfen und solche von bleibendem Wert mit den entsprechenden Amtsdruksachen zu verwahren, zu erhalten, zu erschließen sowie allgemein nutzbar zu machen.
Das Archiv sammelt außerdem die für die Geschichte und Gegenwart des Landkreises bedeutsamen Dokumentationsunterlagen und unterhält eine Archivbibliothek. Es kann fremdes Archivgut aufnehmen.
- (3) Das Archiv fördert die Erforschung und die Kenntnis der Kreis- und Heimatgeschichte.
- (4) Aufgrund einer besonderen Vereinbarung des Hohenlohekreises mit dem Landesarchiv Baden-Württemberg unterhalten das Landesarchiv für das Hohenlohezentralarchiv in Neuenstein und das Kreisarchiv des Hohenlohekreises einen gemeinsamen Nutzerservice.

§ 2 Benutzung des Archivs

- (1) Jeder, der ein berechtigtes Interesse glaubhaft macht, kann nach Maßgabe dieser Archivordnung das Archiv benutzen, soweit sich aus Rechtsvorschriften oder Vereinbarungen mit derzeitigen oder früheren Eigentümern des Archivguts nichts anderes ergibt.
- (2) Als Benutzung des Archivs gelten
 - (a) Auskunft und Beratung durch das Archivpersonal,
 - (b) Einsichtnahme in die Findbücher und sonstigen Hilfsmittel,
 - (c) Einsichtnahme in Archivgut.

§ 3 Benutzungserlaubnis

Für die Zulassung und Nutzung des Archivs, die Einschränkung, Versagung und den Entzug des Rechts auf Nutzung, die Nutzung des Archivguts im Lesesaal sowie die Versendung und Ausleihe von Archivgut gelten die Bestimmungen der Landesarchivbenutzungsordnung und der Lesesaalordnung des Landesarchivs in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Haftung

- (1) Der Benutzer haftet für die von ihm verursachten Verluste oder Beschädigungen des überlassenen Archivguts sowie für die sonst bei der Benutzung des Archivs verursachten Schäden. Dies gilt nicht, wenn er nachweist, dass ihn kein Verschulden trifft.
- (2) Der Landkreis haftet nur für Schäden, die auf Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit bei der Vorlage von Archivgut und Reproduktionen zurückzuführen sind.

§ 5 Auswertung des Archivguts

Der Benutzer hat bei der Auswertung des Archivguts die Rechte und schutzwürdigen Interessen des Landkreises, die Urheber- und Persönlichkeitsrechte Dritter und deren schutzwürdige Interessen zu wahren. Er hat den Landkreis von Ansprüchen Dritter freizustellen. Belegstellen sind anzugeben.

§ 6 Belegexemplare

- (1) Der Benutzer ist verpflichtet, von einem Druckwerk im Sinne von § 2 Abs. 1 des Pflichtexemplargesetzes, das er unter wesentlicher Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs verfasst oder erstellt hat, nach Erscheinen des Druckwerkes dem Kreisarchiv unaufgefordert ein Belegexemplar unentgeltlich abzuliefern.
- (2) Ist dem Benutzer die unentgeltliche Ablieferung eines Belegexemplares insbesondere wegen der niedrigen Auflage oder der hohen Kosten des Druckwerkes nicht zumutbar, kann er dem Kreisarchiv entweder ein Exemplar des Druckwerkes zur Herstellung einer Vervielfältigung für einen angemessenen Zeitraum überlassen oder eine Entschädigung bis zur Höhe des halben Ladenpreises verlangen. Wenn ein Ladenpreis nicht besteht, kann der Benutzer eine Entschädigung bis zur Höhe der halben Herstellungskosten des Belegexemplars verlangen.
- (3) Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für Veröffentlichungen des Benutzers in Sammelwerken oder Zeitschriften sowie für Schriftwerke, die nicht veröffentlicht sind.
- (4) Beruht das Druckwerk oder das nichtveröffentlichte Schriftwerk nur zum Teil auf der Verwendung von Archivgut des Kreisarchivs, hat der Benutzer die Drucklegung mit den genauen bibliographischen Angaben anzuzeigen und dem Kreisarchiv eine Vervielfältigung der entsprechenden Seiten zu überlassen.
- (5) Ohne Zustimmung des Benutzers dürfen nichtveröffentlichte Schriftwerke vom Kreisarchiv nur zur Erschließung von Archivgut verwendet werden: anderen Personen darf keine Einsicht in nichtveröffentlichte Schriftwerke gewährt werden. Absatz 5 findet keine Anwendung, wenn das Urheberrecht erloschen ist.

§ 7 Reproduktionen und Editionen

- (1) Die Fertigung von Reproduktionen und deren Publikation bedürfen der Zustimmung des Landkreises. Die Reproduktionen dürfen nur für den freigegebenen Zweck und unter Angaben der Belegstellen verwendet werden.
- (2) Von jeder Veröffentlichung einer Reproduktion ist dem Archiv ein Belegexemplar kostenlos zu überlassen.
- (3) Die Herstellung von Reproduktionen fremder Archivalien bedarf der schriftlichen Zustimmung des Eigentümers.

§ 8 Gebühren

- (1) Die Erhebung von Verwaltungsgebühren und Auslagen richtet sich nach der Gebührensatzung des Hohenlohekreises in der jeweiligen Fassung.
- (2) Bei der Benutzung des Archivs für wissenschaftliche und ortsgeschichtliche Zwecke kann auf die Erhebung von Gebühren verzichtet werden.
- (3) Werden im Rahmen des gemeinsamen Nutzerservices nach § 1 Abs. 4 Leistungen oder Einrichtungen des Landesarchivs in Anspruch genommen, gelten dafür die gebührenrechtlichen Regelungen des Landes in der Verordnung der Landesregierung über die Benutzung des Landesarchivs Baden-Württemberg (Landesarchivbenutzungsordnung) in der jeweils geltenden Fassung.

§ 9 Geltungsbereich

Diese Archivordnung gilt auch für Archivgut anderer Stellen, soweit mit den abgebenden Stellen keine andere Vereinbarung getroffen wurde.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Archivordnung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Künzelsau, 14. August 2007

(gez.)

Helmut M. Jahn
Landrat